

3.3 Berufsbezogene Rechtsvorschriften

3.3.1 Vertragsarten im Gastgewerbe

Der Gastwirt wird je nach angebotener Leistung unterschiedlich bezeichnet:

- Schank- und Speisewirt: Der Gastwirt bietet in seinem Gastraum Speisen und/oder Getränke an.
- Beherbergungswirt: Der Gastwirt stellt dem Gast eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung.

Bewirtungsvertrag

Ein Bewirtungsvertrag ist kein gesetzlich geregelter Vertrag, sondern setzt sich aus Elementen verschiedener Vertragsarten zusammen:

Bewirtungsvertrag	
Element aus:	Beispiel
Kaufvertrag	Erwerb eines Getränks, einer Speise
Werkvertrag	Büffet für eine Geburtstagsfeier auf Vorbestellung
Dienstvertrag	Bedienung durch eine Kellnerin
Mietvertrag	Geschlossene Gesellschaft belegt Räumlichkeiten für Familienfeier

Da es beim Bewirtungsvertrag ganz hauptsächlich um die Verabreichung von Speisen und Getränken geht, ist zumeist der **Kaufvertragscharakter** bestimmend. Die Bestandteile Miet- und Dienstvertrag treten in den Hintergrund. Dies gilt auch, wenn Speisen oder Getränke aufwendig hergestellt werden, denn im Vordergrund steht der Austausch von Speisen oder Getränken gegen Entgelt.

Ein Bewirtungsvertrag kommt wie jeder Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Welches Recht bei Leistungsstörungen anzuwenden ist, richtet sich nach der Kernleistung im konkreten Fall (siehe Tabelle oben).

Beispiel: Jerome Schneider bestellt im Restaurant „Tanne“ ein Rumpsteak mit Bratkartoffeln. Er isst das Steak auf und verweigert dann die Bezahlung mit der Begründung, das Steak sei nicht – wie bestellt – „medium rare“ gewesen, sondern „well done“.

Rechtsgrundlage: Kaufvertragsrecht

Vertragspflichten:

Restaurant „Tanne“: Lieferung des bestellten Gerichts in mangelfreiem Zustand

Jerome Schneider: Zahlung des Kaufpreises; Mängel des Gerichts müssen sofort gerügt werden, um Nacherfüllung zu ermöglichen

Lösung: Zwar liegt ein Mangel („medium rare“ statt „well done“) vor. Doch Jerome Schneider hätte diesen Mangel sofort rügen müssen, um eine Nacherfüllung zu ermöglichen. Nachdem er das Steak aufgegessen hat, besteht keine Chance mehr zur Nacherfüllung. Er muss das Rumpsteak bezahlen.

Beherbergungsvertrag

Auch der Beherbergungsvertrag ist ein Mischvertrag, der sich u. a. aus Elementen des Dienst- (z. B. Zimmerservice), Kauf- (z. B. Speisen und Getränke beim Frühstück) und Verwahrungsvertrages (z. B. Einlagerung von Wertgegenständen) zusammensetzt. Die Kernleistung ist aber der **Mietvertrag**, d. h. die Überlassung eines Hotelzimmers gegen Entgelt.

Ist durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen, kann dieser nur mit Zustimmung des Beherbergungswirts storniert werden – es sei denn, dies ist in den AGB anderweitig geregelt. Grundsätzlich kann der Beherbergungswirt bei einem „No Show“ den Beherbergungspreis vom Gast verlangen, muss sich aber ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

Beispiel: Jeanette Miller „storniert“ ihr gebuchtes Zimmer (80 Euro für eine Nacht) im Hotel „Sonnenhof“ einen Tag vor Anreise. Der Wirt kann das Zimmer so schnell nicht mehr vermieten, spart aber den Wareneinsatz für Frühstück und Wäschereinigung (10 Euro) ein. Er kann noch 70 Euro von Frau Miller verlangen.

3.3.2 Schadenshaftung des Gastwirts

Haftung aus Gesetz: Unerlaubte Handlung, Produkthaftungsgesetz

Kommt jemand schuldhaft durch Rechtsverletzung eines anderen zu Schaden, dann haftet der Verursacher für Sach- und Personenschäden. Daraus leitet sich die sogenannte **Verkehrssicherungspflicht** des Gastwirts ab: Der Gastwirt muss dafür Sorge tragen, dass auch Personen, die nicht Gäste sind, vor Gefahren geschützt werden.

Verletzt sich beispielweise eine Person auf dem mangelhaft schneegeräumten Bürgersteig vor dem Hotel „Sonnenhof“, muss der Wirt Schmerzensgeld leisten. Bei Sachschäden ist er schadensersatzpflichtig. Das Personal hat in diesem Fall als **Verrichtungsgehilfe** gehandelt. Verrichtungsgehilfe ist, wer von einem anderen zu einer „Verrichtung“ bestellt wird und dabei weisungsabhängig ist – z. B. Hotelpersonal leistet Winterdienst, Azubi führt Kurierdienst aus.

Achtung: Der Schankwirt haftet in bestimmten Fällen auch ohne schuldhaftes Handeln, denn das **Produkthaftungsgesetz** sieht für den EndproduktHersteller

3.3.4 Garderobenhaftung des Schankwirts

Weil der Schankwirt nicht wie der Beherbergungswirt für eingebrachte Sachen haftet, besteht für Garderobe nur eine eingeschränkte Haftung. Befindet sich die Garderobe für den Gast einsehbar im Gastraum, dann trifft den Wirt keine Garderobenhaftung – ein Hinweisschild „keine Garderobenhaftung“ hat dafür keine (zusätzliche) Bedeutung.

Achtung: Ist der Gast eines Hotelrestaurants aber auch Beherbergungsgast, dann greift wieder die strenge Haftung des Beherbergungswirts.

Hängt der Schankwirt die Garderobe für den Gast nicht einsehbar in einen separaten Raum oder nimmt er Geld für die Aufbewahrung, so haftet er. Ein Haftungsausschluss ist dann auch durch Hinweisschilder nicht möglich.

3.3.5 Pfandrecht bei Einmietbetrug und Zechprellerei

Kommt der Gast seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, besitzt der **Beherbergungswirt** ein gesetzliches Pfandrecht (§ 704 BGB). Dies erlaubt ihm, vom Gast auch gegen dessen Willen eingebrachte Sachen sicherzustellen und in Besitz zu nehmen, um seine Zahlungsforderung zu sichern. Falls seine Forderung vom Gast weiterhin nicht beglichen wird, kann er die gepfändete Sache später verwerten, z. B. durch Versteigerung, und den Erlös in Höhe der unbezahlten Rechnung behalten. Nicht pfändbar sind Gegenstände, die zur Berufsausübung erforderlich sind (z. B. Laptop), höchstpersönliche Sachen (z. B. Ehering) und unentbehrliche Gegenstände, wie z. B. Brillen.

Kein Pfandrecht bei einer offenen Forderung hat der Schank- und Speisewirt. Seine Möglichkeiten bei einer Zechprellerei ergeben sich aus der Tabelle:

Handlungsmöglichkeiten bei Einmietbetrug und Zechprellerei		
	Beherbergungswirt ...	Schank- und Speisewirt ...
Einmietbetrug: Gast mietet Zimmer in dem Wissen, die Rechnung nicht bezahlen zu können oder zu wollen	hat gesetzliches Pfandrecht an eingebrachten Sachen	–
Zechprellerei: Gast verlässt Gaststätte/ Hotel im Wissen, Speisen und Getränke nicht gezahlt zu haben	hat gesetzliches Pfandrecht an eingebrachten Sachen	hat kein gesetzliches Pfandrecht, darf aber Gast bis zum Eintreffen der Polizei festhalten (Selbsthilferecht)

Bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts ist zu beachten, dass

- das einbehaltene Pfand den Wert des geschuldeten Betrags nicht übersteigen darf,
- die gepfändeten Gegenstände kostenlos und sorgfältig aufbewahrt werden müssen,
- im Falle einer Versteigerung der Eigentümer über Zeitpunkt und Ort einen Monat im Voraus informiert werden muss.

Wenn eine Pfändung nicht möglich ist, da der Gast bereits verschwunden ist, bleibt dem Gastwirt nur die Strafanzeige und die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, an dessen Ende er einen Vollstreckungsbescheid über die geschuldete Summe erwirken kann.

3.3.6 Bestimmungen über Fundsachen

Häufig kommt es vor, dass Gäste Gegenstände zurücklassen. Die Rechte und Pflichten des Wirtes hängen davon ab, ob es sich um **liegen gebliebene** oder **verlorene** Sachen handelt. Von einer „Fundsache“ spricht man im rechtlichen Sinne – im Gegensatz zum üblichen Sprachgebrauch – nur bei verlorenen Sachen. Dementsprechend kann auch nur bei Fundsachen ein gesetzlicher Finderlohn zugesprochen werden.

In den meisten Fällen werden Sachen in Hotels oder Restaurants „vergessen“, d. h., dass sich der Gast an den Ort des Verlustes erinnern kann. Es handelt sich dann um **liegen gebliebene Sachen**.

Beispiel: Gast Henning Hausmann stellt fest, dass er seinen Mantel am Vorabend im Restaurant „Luigi“ vergessen hat. Er bittet telefonisch um Zusendung des Mantels per Postpaket.

Folgendes Schaubild fasst Pflichten und Rechte des Gastwirts in diesem Fall zusammen:

Liegen gebliebene Sachen	
Gast erinnert sich daran, wo sich die Sache zum Verlustzeitpunkt befand	
Pflichten des Wirts: <ul style="list-style-type: none"> • unentgeltliche Verwahrung • falls möglich: Herausgabe oder Nachsendung • nach 6 Monaten ggf. Anzeige (= Benachrichtigung) und Übergabe der Sache an die zuständige Behörde 	Recht des Wirts: <ul style="list-style-type: none"> • Erstattung der Kosten für Nachsendung

Aufenthalt in Gaststätten

Kinder	14- + 15-Jährige	16- + 17-Jährige
nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person erlaubt, es sei denn sie		erlaubt zwischen 5 und 24 Uhr
<ul style="list-style-type: none"> • nehmen zwischen 5 und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein alkoholfreies Getränk ein • nehmen an einer Veranstaltung eines Trägers der Jugendhilfe teil • oder sind auf Reisen 		nach 24 Uhr nur in Begleitung einer Begleitperson (siehe linke Spalte)

Aufenthalt in Diskotheken (Tanzveranstaltungen)

Kinder	14- + 15-Jährige	16- + 17-Jährige
ohne Begleitperson (siehe: Gaststätten) nicht erlaubt Ausnahme: Bei Veranstaltung durch Träger der Jugendhilfe: bis 22 Uhr	ohne Begleitperson nicht erlaubt; Ausnahme: Bei Veranstaltung durch Träger der Jugendhilfe: bis 24 Uhr mit Begleitperson zeitlich unbegrenzt	ohne Begleitperson bis 24 Uhr, mit Begleitperson zeitlich unbegrenzt

Aufenthalt in Nachtclubs oder Nachtbars

Kinder	14- + 15-Jährige	16- + 17-Jährige
nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

Alkoholkonsum

Kinder	14- + 15-Jährige	16- + 17-Jährige
nicht erlaubt	in Begleitung eines Elternteils darf Bier, Wein oder Schaumwein (bzw. entspr. Mixgetränke) konsumiert werden	erlaubt niemals jedoch: Spirituosen bzw. Mixgetränke, die Spirituosen enthalten

Rauchen bzw. Erwerb von Tabakerzeugnissen

Kinder	14- + 15-Jährige	16- + 17-Jährige
nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt

3.3.9 GEMA

Fast jeder Mensch hört hin und wieder gern Musik – sei es am Laptop, am Smartphone, am CD-Player, im Autoradio oder im Fernsehen. Während dies im privaten Bereich unproblematisch ist, müssen Gastronomen oder Hoteliers beachten, dass die **Wiedergabe von Musik** gegenüber Gästen „öffentlich“ und damit gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG) grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers erlaubt ist.

Da kein Hotelier oder Gastronom von jedem Komponisten, Textdichter oder Musikverlag vor der Wiedergabe eines Musikstücks eine Erlaubnis einholen kann, gibt es die **GEMA** (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte): Sie vergibt als **Verwertungsgesellschaft** stellvertretend für die Urheber die Genehmigungen und zieht die Nutzungsgebühren von Gastronomen und Hoteliers ein.

Die Einwilligung zu einer Musiknutzung muss vom Hotelier/Gastronom im Vorwege bei der GEMA eingeholt werden. Je nach Art der Nutzung kommt eine Vielzahl unterschiedlicher Tarife zur Anwendung. Dabei ist stets zu beachten, dass nicht nur die Nutzung von Musik für Konzerte oder Tanzveranstaltungen gebührenpflichtig ist, sondern auch z. B. die Wiedergabe von Fernsehsendungen (die i. d. R. auch Musik enthalten) auf Großbildschirmen oder von Musik in Telefonwarteschleifen.

3.3.10 Weitere gaststättenrechtliche Vorschriften

Durch die Föderalismusreform wurde das Gaststättenrecht zur Ländersache. Das Bundes-Gaststättengesetz (GastG) gilt damit nur noch in den Bundesländern, die bisher kein eigenes Landes-Gaststättengesetz erlassen haben. So ist z. B. die **Konzession (Gaststättenerlaubnis)** in sieben der neun Bundesländer, die eigene Landes-Gaststättengesetze erlassen haben, komplett entfallen. Gemäß dem GastG bedürfen Schank- und Speisewirtschaften, die alkoholische Getränke ausschenken, der Erlaubnis. Versagt werden darf diese Konzession z. B.

- bei **Unzuverlässigkeit** des Antragstellers: wenn er Anlass zur Befürchtung gibt, verbotene Glücksspiele (s. u.) oder Alkoholmissbrauch zu fördern
- bei Nichteignung der Räume wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder weil sie nicht barrierefrei sind
- bei fehlendem Nachweis notwendiger lebensmittelrechtlicher Kenntnisse (Bescheinigung der IHK).

Weitere wichtige Bestimmungen des GastG:

Abgabeverbot an Automaten:

„harte“ Alkoholika, früher „**Branntwein**“, dürfen nicht an Automaten angeboten werden.

Multiple-Choice-Fragen



Kreuzen Sie die richtige Lösung an!

1. Max Springer hat im Hotel Sonnenhof eine Tasse Kaffee bestellt. Er bemerkt schon beim ersten Schluck, dass die Milch sauer ist, spült die Tasse aber schnell herunter, weil er es eilig hat. Zahlen will er aber nicht. Zu Recht?

- 1 Nein, weil der Kaffee selbst in Ordnung war.
- 2 Ja, der Kaffee war mangelhaft.
- 3 Nein, er hätte den Mangel gleich beim Bemerkten rügen müssen.
- 4 Nein, er kann nur den Preis mindern.
- 5 Ja, es liegt eine Warenunterschlagung durch den Wirt vor.

2. Bei der sich anschließenden erregten Diskussion mit dem wild gestikulierenden Kellner rutscht diesem eine weitere Kaffeetasse vom Tablett und verschmutzt Max' Jackett. Kann Max die Reinigungskosten vom Hotel Sonnenhof ersetzt verlangen?

- 1 Ja, das Hotel haftet für die fahrlässige Pflichtverletzung des Kellners.
- 2 Nein, es liegt keine Pflichtverletzung vor.
- 3 Nein, der Kellner haftet Max persönlich für die Reinigungskosten.
- 4 Ja, weil der Kellner absichtlich handelte.
- 5 Nein, weil Max den Kellner provozierte.

3. Ärger gibt es auch mit Carina Meister, die ohne Bezahlung ihrer Übernachtung abgereist ist. Kann das Hotel eine Ersatz-Lesebrille, die Frau Meister im Zimmer vergessen hat, pfänden?

- 1 Nein, Brillen sind unpfändbar.
- 2 Nein, nur der Schank- und Speisewirt hat ein Pfandrecht bei Zechprellerei.
- 3 Ja, Brillen dürfen immer gepfändet werden.
- 4 Ja, weil die Ersatzbrille keine unentbehrliche Lesehilfe ist.
- 5 Nein, pfänden darf nur ein Gerichtsvollzieher.

4. Als der Geschäftsreisende Gerrit Miller abends für mehrere Stunden das Hotel Central verlässt, vergisst er die Tür seines Hotelzimmers abzuschließen. Ein Markenanzug im Wert von 945 € wird gestohlen. Was gilt für die Haftung des Hotels, wenn Gerrit Miller ein 50-prozentiges Mitverschulden trifft.

- 1 Das Hotel haftet nicht, da der Markenanzug nicht „eingebracht“ war.
- 2 Nur Schank- und Speisewirte haften für eingebrachte Sachen.
- 3 Wegen Millers Mitverschulden haftet das Hotel nicht.
- 4 Das Hotel haftet i. H. v. 945 €.
- 5 Das Hotel haftet i. H. v. 472,50 €.

5. Nach einem Ball mit 300 Gästen im Hotel Central vermisst Mandy Kastner, die nicht im Hotel wohnt, ein Collier im Wert von 1.300 €. Am Folgetag wird das Collier von einer Reinigungskraft gefunden. Was gilt hinsichtlich des Finderlohns?

- 1 Das Hotel hat Anspruch auf Finderlohn i. H. v. 49 €.
- 2 Kein Finderlohn, da es sich um eine liegen geblieben Sache handelt.
- 3 Die Reinigungskraft hat Anspruch auf Finderlohn i. H. v. 45 €.
- 4 Es besteht ein Anspruch auf Finderlohn i. H. v. 39 €.
- 5 Bei Schmucksachen besteht kein Finderlohn.

6. Im Hotel Sonnenhof findet das Reinigungspersonal in Zimmer 45 eine Armbanduhr. Am selben Tag ruft der gerade aus Zimmer 45 abgereiste Gast an und bittet um Nachsendung der Uhr. Was gilt?

- 1 Das Hotel kann Finderlohn verlangen.
- 2 Nachsendung auf Kosten des Hotels.
- 3 Der Gast muss die Uhr abholen.
- 4 Die Versandkosten müssen geteilt werden.
- 5 Der Gast muss die Kosten der Nachsendung tragen.

4 Musterprüfungssätze

Im Folgenden haben Sie die Möglichkeit, ihre Kenntnisse anhand von vier Musterprüfungssätzen zu testen, die (wie in der Abschlussprüfung auch) Aufgaben aus allen in diesem Buch behandelten Teilgebieten der „Wiso“-Prüfung enthalten können.

Aufgaben aus dem Unterkapitel 3.3 „Berufsbezogene Rechtsvorschriften“, die lediglich für angehende Köchinnen und Köche Bestandteil der „Wiso“-Prüfung sind, finden sich ausschließlich im Musterprüfungssatz 4. Da allen anderen Prüflingen diese Aufgaben jedoch in der Fachprüfung begegnen können, sei auch diesen die Übung mit dem Musterprüfungssatz 4 empfohlen.

Weitere Hinweise zur Prüfung

- Achtung: Im „Ernstfall“, also in der Prüfung, sind die Lösungen der Multiple-Choice-Aufgaben (anders als in den folgenden Musterprüfungen) nicht anzukreuzen. Vielmehr sind die Kennziffern der korrekten Antworten in die Lösungskästchen eines Lösungsbogens einzutragen; bei offenen Fragen tragen Sie die Lösungen (z. B. Rechenbeträge, Daten, Lösungsreihenfolgen, Zuordnungen) selbst in die Lösungskästchen ein.
- Nur die Eintragungen im Lösungsbogen, niemals Eintragungen auf den Aufgabenbögen, sind Grundlage der Bewertung.
- Ein Prüfungssatz besteht immer aus 30 Aufgaben.
- Es sind 100 Punkte erreichbar (je Aufgabe 3,33333). Bei offenen Aufgaben kann es zu Teilbewertungen richtiger Ergebnisse kommen.
- Die Bearbeitungszeit beträgt stets 60 Minuten.
- Sie können die Aufgaben in beliebiger Reihenfolge bearbeiten; bei Aufgaben, die einer vorangestellten Situation zugeordnet sind, sollte die Reihenfolge jedoch eingehalten werden.
- Sollte es bei einer Multiple-Choice-Frage mehr als eine richtige Kennziffer geben, so erkennen Sie dies in der Prüfung durch die Anzahl der vorgege-

benen Lösungskästchen. In den folgenden Musterprüfungssätzen ist die Anzahl richtiger Lösungen – soweit es mehr als eine richtige Lösung gibt – dagegen im Aufgabentext vorgegeben.

- Zur Lösung von Rechenaufgaben darf ein Taschenrechner verwendet werden, der nicht vernetzt, nicht programmiert und nicht zur Kommunikation mit Dritten geeignet ist.

Rezept

Es empfiehlt sich, bei der Bearbeitung der Musterprüfungssätze folgende Vorgehensweise zu wählen:

1. Versuchen Sie zuerst, alle Aufgaben zu lösen, ohne jedoch dabei im Text nachzulesen.
2. Vergleichen Sie dann Ihre Ergebnisse mit den Antworten im Lösungsteil und überprüfen Sie, ob sie übereinstimmen.
3. Sollte dies nicht der Fall sein, dann suchen Sie mithilfe des Stichwortverzeichnisses den Lernstoff zu einer Frage heraus, die Sie nicht oder nur unzureichend beantworten konnten.
4. Arbeiten Sie den betreffenden Abschnitt nochmals durch.
5. Bearbeiten Sie einige Tage später nur die Aufgaben, die Sie beim ersten Durchgang falsch gelöst haben oder gar nicht beantworten konnten.

Wenn Sie diese Vorgehensweise befolgen, dann können Sie Ihre Lücken mit geringem Aufwand schließen und sind fit für die Prüfung im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde.

Musterprüfungssatz 1

Situation zu den Aufgaben 1 – 5

Kevin Hoffmann (16) beginnt am 01.08.2019 seine Berufsausbildung zum Hotelfachmann. Sein Ausbildungsbetrieb ist das Hotel Sonnenhof. Es wurde eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart.

1. Wo kann Kevin sich über die gesetzlichen Kündigungsfristen für einen Ausbildungsvertrag informieren?

- 1 im gültigen Tarifvertrag
- 2 in der Ausbildungsordnung
- 3 im Berufsbildungsgesetz
- 4 im Jugendarbeitsschutzgesetz
- 5 im Kündigungsschutzgesetz

2. Wer muss den Ausbildungsvertrag unterschreiben?

- 1 nur Kevin und sein Ausbildungsbetrieb Hotel Sonnenhof
- 2 Kevin, die IHK und sein Ausbildungsbetrieb Hotel Sonnenhof
- 3 ein gesetzlicher Vertreter von Kevin und die Handwerkskammer
- 4 Kevin und die IHK
- 5 Kevin, ein gesetzlicher Vertreter und das Hotel Sonnenhof

3. Kreuzen Sie drei Inhalte an, die in Kevins Ausbildungsvertrag schriftlich festgehalten werden müssen.

- 1 die Anzahl der Urlaubstage
- 2 die Pausenzeiten
- 3 die Vergütung gestaffelt nach Ausbildungsjahr
- 4 der Ausbildungsberuf
- 5 eine Verpflichtung zur Übernahme nach der Ausbildung

4. Kevin durchläuft eine Ausbildung im dualen System. Welche Erklärung trifft zu?

- 1 Er lernt in zwei Betrieben.
- 2 Er lernt in Teilzeit mit zwei Schultagen pro Woche.
- 3 Sein Betrieb hat zwei Ausbilder beschäftigt.
- 4 Es gibt zwei Lernorte: die Berufsschule und den Ausbildungsbetrieb.
- 5 Nach seiner Ausbildung zum Hotelfachmann hat er das Recht, eine zweite Ausbildung in dem gleichen Betrieb zu beginnen.

5. Kevin stellt am 12.11.2019 fest, dass der Betrieb ihm nicht gefällt. Er möchte seinen Vertrag kündigen und seine Ausbildung im Hotel „Zur Traube“ weiterführen. Ist das möglich?

- 1 nein, ein Ausbildungsvertrag kann nach der Probezeit grundsätzlich nicht gekündigt werden
- 2 nein, nach abgelaufener Probezeit ist ein Betriebswechsel im selben Ausbildungsberuf kein Kündigungsgrund
- 3 ja, weil er mit einer Frist von 4 Wochen den Ausbildungsbetrieb wechseln kann
- 4 ja, weil er sich noch in der Probezeit befindet und fristlos kündigen kann
- 5 ja, wenn der Betriebsrat zustimmt

Situation zu den Aufgaben 6 – 10

Die Mitarbeiterin Chantale Kruse (27) ist in ihrem Betrieb seit dem 01.08.2011 als Restaurantfachfrau beschäftigt. Sie bezieht ein Grundentgelt von 1.850,00 €.

6. Frau Kruse erhält auszugsweise die folgende Entgeltabrechnung für Juli 2019:

Grundentgelt	1.850,00 €
Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen	24,00 €
Steuern	169,06 €
Sozialversicherungen	373,24 €
monatlicher Sparbetrag Bausparen	48,00 €

Berechnen Sie den Betrag, den der Arbeitgeber auf Frau Kruses Konto überweisen muss.

□□□□,□□ €